



Betreff: **Friedhofsgebührenverordnung – Friedhof Malta und Fischertratten**

Datum: 19. Dezember 2022  
Zahl: 817-852/2022  
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: AL Emir Memic, MA  
Telefon: +43 (0) 4733 220 12  
E-Mail: emir.memic@ktn.gde.at

# VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 16. Dezember 2022, Zahl: 817-852/2022, mit der die Gebühren für den Friedhof Malta und Friedhof Fischertratten und die Gebühr für die gemeindeeigenen Aufbahnhallen ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung Malta und Fischertratten)**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit den Verordnungen des Gemeinderates vom 16. Dezember 2022, Zahl 817-1/2022 (Friedhofsordnung Malta) und Zahl 817-2/2022 (Friedhofsordnung Fischertratten), wird verordnet:

## § 1

### Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnennischen, der Aufbahnhallen und/oder des Halleninventars werden von der Gemeinde Malta Gebühren ausgeschrieben.

## § 2

### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten und Urnennischen sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätte bzw. Urnennische zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahnhallen und/oder des Halleninventars sind je Bestattungsfall zu entrichten.





- (3) Die Verordnung gilt für den Friedhof Malta und den Friedhof Fischertratten sowie die dazugehörigen Aufbahrungshallen der Gemeinde Malta.

### § 3

#### Höhe der Abgabe

- (1) Die jährliche Benützungsgebühr für die Grabstätten und Urnennischen beträgt  
pro Jahr € 15,00.
- (2) Der Erhaltungsbeitrag für die Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten und Urnennischen beträgt für die Dauer von 10 Jahren (Ruhefrist) für
- |  |          |
|--|----------|
| a) Einzelgrab                                | € 75,00  |
| b) Familiengrab                              | € 150,00 |
| c) Erweitertes Familiengrab/Mehrfamiliengrab | € 210,00 |
| d) Urnengrab                                 | € 60,00  |
- (3) Die Benützungsgebühr für die Nutzung der Aufbahrungshallen und/oder des Halleninventars beträgt
- |   |         |
|---|---------|
| a) für Aufbahrungen bis zu 24 Stunden je Aufbahrung | € 40,00 |
| b) für Aufbahrungen über 24 Stunden je Aufbahrung   | € 90,00 |

### § 4

#### Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten und Urnennischen erwirbt beziehungsweise die Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, die Aufbahrungshallen und/oder das Halleninventar zur Benützung beansprucht.

### § 5

#### Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die einmaligen Gebühren (Erhaltungsbeitrag und Benützungsgebühr für die Aufbahrungshallen und/oder des Halleninventars) sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Festsetzung der jährlichen Benützungsgebühr hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.





- (3) Die Benützungsgebühr wird alle zwei Jahre jeweils für zwei Jahre mittels Lastschriftanzeige im 4. Quartal eines jeden Jahres mitgeteilt und ist jeweils mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

## § 6

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2023** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 26. März 2010, Zahl 817-1/2010 und Zahl 817-2/2022, mit welchen jeweils Friedhofsordnungen erlassen wurden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus RÜSCHER